



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

30. September 2008

Nr. 2008-605 R-151-26 Freiwilliger Musikunterricht, Ausdehnung des beitragsberechtigten Unterrichts auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und Lernende an Berufsfachschulen; Beschluss

Gemäss Artikel 46 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) unterstützt der Kanton den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule mit Beiträgen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462). Gemäss Artikel 3 VMV richtet der Kanton Beiträge im Umfang von 60 Prozent an die anrechenbaren Lohnkosten aus. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kann der Kanton zudem Beiträge leisten an (Art. 7 VMV):

- a) die Kosten der Administration und Leitung;
- b) die Weiterbildung der Musiklehrpersonen;
- c) den Unterricht von Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II.

Der beitragsberechtigte Unterricht beschränkt sich heute auf die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Volksschule. Das Anliegen, auch Beiträge an den Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II auszurichten, wird seit längerer Zeit immer wieder formuliert. So liegen der Bildungs- und Kulturdirektion verschiedene Schreiben von Eltern vor.

In den umliegenden Kantonen der Zentralschweiz ist der freiwillige Musikunterricht eine Aufgabe der Gemeinden. Dies erschwert es zwar, eine vollständige Übersicht zu verschaffen. Trotzdem kann festgehalten werden, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an den meisten Musikschulen von einem subventionierten Unterricht profitieren können.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462) kann der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarungen den beitragsberechtigten Unterricht auf Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II ausdehnen. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der VMV beschliesst der Regierungsrat die mit dem Vollzug der Verordnung verbundenen Ausgaben. Der Regierungsrat ist demnach zuständig den Beitrag abschliessend festzulegen.
2. Aus finanziellen Gründen hören zahlreiche Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schulzeit mit dem Instrumentalunterricht auf. Dies führt zu einem Verlust an Begabten. Zudem sind Schülerinnen und Schüler, welche auch in diesem Alter einen Instrumentalunterricht besuchen wollen in der Regel sehr motiviert, was zu entsprechend grossen Lernfortschritten führt.
3. Die Tatsache, dass viele Schülerinnen und Schüler nach der Volksschulzeit den Unterricht beenden, bewirkt in vielen Fällen, dass sie das Spiel mit dem entsprechenden Musikinstrument ganz aufgeben. Damit geben sie eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung auf. Weiter stellt das Aufgeben den Sinn der bereits getätigten Ausgaben für das Erlernen des Instrumentes teilweise in Frage.
4. Die geltende Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Uri bezieht sich nur auf den Unterricht der Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Auch die Ausschreibungsunterlage von 2005 bezog sich nur auf den Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Bei einer Ausdehnung der Beitragsberechtigung auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gebieten die Grundsätze der Transparenz und der Rechtsgleichheit (für die weiteren Anbieter) ein neues Submissionsverfahren einzuleiten.
5. Der Beitragssatz an die Lohnkosten für Schülerinnen und Schüler der Volksschule beträgt heute 60 Prozent. Es ist für die Eltern und Schülerinnen und Schüler zumutbar, wenn auf der Sekundarstufe II ein etwas tieferer Beitragssatz von 50 Prozent zur Anwendung gelangt.
6. Bei einem Beitragssatz von 50 Prozent an die Lohnkosten und einem Beitrag an die Administrativkosten von 180 Franken pro Schülerin und Schüler ergeben sich im Endausbau, aufgrund der wahrscheinlichen Zunahme der Schülerinnen und Schüler, mutmassliche Mehrkosten von 330'000 Franken pro Jahr. Die Ausdehnung kann frühestens auf den 1. August 2009 erfolgen, weil der Anbieter genügend Zeit braucht, den zusätzlichen Unterricht zu organisieren. Im Jahr 2009 sind deshalb Mehrkosten von rund 55'000 Franken zu erwarten. Sie wurden im Entwurf für das Budget 2009 berücksichtigt.

7. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 der VMV kann der Regierungsrat den beitragsberechtigten Unterricht pro Schülerin und Schüler beschränken. Gemäss Punkt 3.4 der Leistungsvereinbarung gelten pro Schülerin und Schüler im Volksschulalter maximal 45 Minuten Einzelunterricht als beitragsberechtigt. Es macht Sinn, diese Beschränkung auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II anzuwenden.

und beschliesst:

1. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II gilt neu als beitragsberechtigt. Die Beitragsberechtigung gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich in der Ausbildung auf der Sekundarstufe II befinden, längstens jedoch bis und mit dem erfüllten 20. Altersjahr.
2. Der Beitrag an die Lohnkosten beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Löhne. Pro Schülerin und Schüler gelten maximal 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche als beitragsberechtigt. Pro beitragsberechtigte Schülerin oder beitragsberechtigten Schüler wird wie bei den Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe pro Jahr ein Beitrag an die Kosten von Administration und Leitung von 180 Franken ausgerichtet.
3. Dieser Beschluss gilt ab Beginn Schuljahr 2009/10.
4. Für den Unterricht auf der Sekundarstufe II ist ein neues Submissionsverfahren einzuleiten.
5. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an Musikschule Uri, Bahnhofstrasse 27, 6460 Altdorf; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

